

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (EKB) der Fill Metallbau Gesellschaft m.b.H.

1) Geltungsbereich

Sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Basis unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen sind für uns nur gültig, wenn diese in Schriftform erfolgen und von uns schriftlich akzeptiert werden. Vertragserfüllungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Anders lautende Bedingungen haben keine Geltung und wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. Im Falle von Sondervereinbarungen oder Widersprüchlichkeiten einzelner Vertragspunkte gilt die Reihung nach Prioritäten wie folgt:

- a) Unsere Bestellung
 - b) Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz EKB genannt)
 - c) Die gültigen einschlägigen Normen und Vorschriften, im Besonderen die Ö-Normen A 2060 und B 2110 mit Ausnahme der dort festgelegten Pönalregelung und dem Recht auf Mäßigung.
- Andere Allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten – mit Ausnahme schriftlich akzeptierter Vereinbarungen – auch dann nicht, wenn gegen diese im Einzelfall nicht gesondert Widerspruch erhoben wurde, ausgenommen bei gleichlautendem Inhalt oder für uns günstigeren Konditionen. Die einmal übergebenen bzw. in unserer Homepage unter www.fill.at veröffentlichten EKB gelten mit den oben angeführten Ausnahmen bis auf Widerruf für alle Bestellungen. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellung erkennt der Lieferant unsere EKB an.

2) Bestellungen

Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird, kommen Bestellungen stets unabhängig von erhaltenen Angeboten zustande. Als Bestellzeitpunkt gilt bei Fax- oder Emailsendungen das Datum der nachweislichen Versendung der Bestellung. Bei Postversand der Bestellung gilt das Bestelldatum zuzüglich einen Arbeitstag. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir innerhalb von 10 Arbeitstagen eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten. Erfolgt die Bestätigung der Auftragsannahme nicht binnen dieser Frist oder erfolgt diese verspätet, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe zu bestehenden Bestellungen werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Arbeitstagen den Bedingungen zum Abruf widerspricht. Abweichungen in der Auftragsbestätigung gegenüber dem Bestelltext erlangen erst Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich akzeptiert und rückbestätigt werden. Auf allen unsere Aufträge betreffenden Schriftstücken sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, die Kommissionsnummer und der Lieferort anzuführen. Für die Folgen aus zu spät oder unvollständig eingehenden Lieferpapieren haftet der Lieferant in vollem Umfang.

3) Lieferung, Liefertermin und Rücktritt

Vereinbarte Termine und Fristen sind Fixtermine. Ist kein Liefertermin genannt, so gilt prompte Lieferung als vereinbart. Werden Lieferungen vor dem vereinbarten Termin ohne unsere Zustimmung durchgeführt, so sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern oder die vereinbarte Zahlungskondition ab dem vereinbarten

Liefertermin anzusetzen. Zur Vollständigkeit der Lieferung zählen speziell bei Maschinen und Einbauteilen sowie bei Dienstleistungsaufträgen sämtliche dazugehörenden Unterlagen, wie insbesondere Pläne, Einbauanleitungen, Prüfsertifikate oder Bedienungsanleitungen.

Bei Verzug - auch nur mit einem Teil - sind wir berechtigt, entweder bezüglich der gesamten Lieferung oder des noch ausstehenden Teiles, ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, oder weiterhin die Erfüllung zu begehren.

Ist die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hievon unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch in diesem Fall haben wir das Recht, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Als Ende der Lieferfrist gilt das Eintreffen der Ware am vereinbarten Lieferort. Der Lieferant haftet für jeden durch sein schuldhaftes Verhalten entstandenen Verzugsschaden.

Auch wenn wir einer Lieferterminverschiebung zustimmen, haben wir Anspruch auf eine Pönale von 3% pro angefangener Woche Verzug (beginnend mit dem der Lieferwoche folgenden Montag). Die Pönale ist für uns ein Mindestersatz, weshalb wir uns vorbehalten, bei Vorliegen eines darüber hinausgehenden Schadens über die Pönale hinaus Schadenersatz zu fordern.

Der Lieferant darf den Auftrag oder Teile des Auftrages nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergeben.

4) Versand, Verpackung, Ursprungsnachweis

Sofern keine konkrete Versandart vereinbart wurde hat der Lieferant den kostengünstigsten Transport zu wählen. Die Verpackung hat sachgerecht mit handelsüblichen Materialien zu erfolgen. Für Beschädigung in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant in vollem Umfang inkl. aller mit der Beschädigung verbundenen Nebenkosten. Dies gilt auch, wenn sich der Lieferant für den Transport eines Dritten bedient. Der Lieferant hat die Ware bis zum Eigentumsübergang auf seine Kosten gegen Schäden aller Art zu versichern.

5) Eigentums-, Gefahrenübergang, Übernahme

Der Eigentumsübergang erfolgt stets mit Übergabe der Lieferung an uns. Grundlage dafür ist die Übernahmebestätigung der Lieferung durch unsere befugten Dienstnehmer. Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge angelieferter Waren gem. § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen und gilt daher nicht. Bei grenzüberschreitenden Sendungen ist bei Versand der Ware jeweils eine Rechnungs-, eine Lieferschein- und eine Frachtbriefkopie per Fax an uns zu senden, sodass diese Unterlagen bereits beim Eintreffen der Ware bei uns vorliegen. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

6) Rechnungslegung

Die Lieferantenrechnungen haben den gültigen Bestimmungen des UStG zu entsprechen. Bei Rechnungen für Waren inklusive den damit verbundenen Bauleistungen im Inland gilt die Regelung zur Rechnungslegung gem. § 19 Abs. 1a UStG 1994 – Übergang der

Steuerschuld. Unabhängig davon, ob bei der Bestellung darauf hingewiesen wurde, sind Rechnungen, auf die diese Regelung zutrifft, ohne gesetzliche MwSt. auszustellen. Auf den Rechnungen ist die UID-Nummer anzugeben sowie folgender Text zu vermerken: "Die Steuerschuld für diesen Umsatz ist vom Leistungsempfänger zu übernehmen". Als Beginn des vereinbarten Zahlungszieles gilt der Tag des Rechnungserhaltes, sofern zu diesem Zeitpunkt die Ware bereits geliefert und übernommen wurde; andernfalls gilt stellvertretend der Termin der Warenanlieferung.

7) Preise, Zahlung

Die der Bestellung zugrunde liegenden Preise sind Festpreise, zu denen abgerechnet wird. Werden die Preise zwischen Bestellung und Lieferung gesenkt, so muss mit den niedrigeren Preisen abgerechnet werden. Sofern nicht anders vereinbart verstehen sich die Preise verpackt, frachtfrei an den Lieferort geliefert, ohne der gesetzlichen MwSt. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung/Leistung zum vereinbarten Termin. Falls nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsziele: 14 Tage nach Waren- bzw. Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Der Tag des Waren- oder Rechnungseinganges wird bei der Berechnung der Zahlungsfrist nicht mit einberechnet, ebenso wie die Zeiträume von angekündigten Betriebsferien. Durch die Zahlung von Abschlags- oder Schlussrechnungen wird keinesfalls auf uns zustehende Ansprüche jeglicher Art verzichtet. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt den gesamten Kaufpreis bis zur vollständigen Behebung der Mängel einzubehalten. Es wird hiermit ausdrücklich festgehalten, dass im Falle des Überziehens der Skontofrist bis zu einem Friststrafen von 10 Tagen nach Ablauf der Skontofrist noch 70% des vereinbarten Skontos abgezogen werden dürfen, bei weiteren 10 Tagen (insgesamt 20 Tage nach Ablauf der Skontofrist) noch 40% des Skonto abgezogen werden dürfen und bei weiteren 10 Tagen (insgesamt 30 Tage nach Ablauf der Skontofrist) noch 10% des Skonto abgezogen werden dürfen. Danach entfällt jeglicher Skontoabzug zur Gänze. Die Rechnung gilt dann als fristgerecht und insbesondere auch skontoberechtigt bezahlt, wenn die Überweisung durch einen entsprechenden Bankauftrag binnen der Leistungsfrist durchgeführt wird.

8) Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung und Schadenersatz, Eigentumsvorbehalt:

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Das gelieferte Produkt muss die gewöhnlich vorausgesetzten und die uns vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweisen und die vertraglich fixierten Leistungen erbringen. Es wird vermutet, dass Mängel, die während der gesamten Gewährleistungsfrist auftreten, schon bei Übergabe vorhanden waren. Unbeschadet der sich aus dem Gesetz ergebenden sonstigen Rechte steht es uns frei, nach unserer Wahl Wandlung, Mängelbehebung oder Preisminderung zu verlangen, selbst wenn die Mängel nur geringfügig sind oder deren Behebung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Ist der Lieferant im Falle der Verpflichtung zur Mängelbehebung in Verzug (Nachfrist höchstens 8 Tage), nicht Willens oder nicht in der Lage zur Durchführung, behalten wir uns das Recht vor, Dritte auf Kosten des Lieferanten mit der Behebung der Mängel zu beauftragen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die gesetzliche Gewährleistungs-

frist mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Ware oder ihrer Verwendung für unsere Produkte erst in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die Gewährleistungsfrist für das von uns verkaufte Produkt gegenüber dem Abnehmer dieses Produktes zu laufen beginnt. Bereits geleistete Zahlungen bedeuten keinesfalls die Akzeptierung der Qualität der gelieferten Ware. Wir haben das Recht, den vollen Ersatz der mit dem Mangel verbundenen Kosten vom Lieferanten einzufordern. Insbesondere sind dies die mit dem Austausch der Ware verbundenen Transport-, De- und Wiedermontagekosten sowie alle damit verbundenen Nebenkosten. Werden innerhalb der Gewährleistungszeit vom Lieferanten Mängel behoben oder Verbesserungen durchgeführt, beginnt der Gewährleistungszeitraum für die Verbesserung des Mangels neu zu laufen. Der Lieferant hat während der gesamten Gewährleistungsfrist zu beweisen, dass ein innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretender Mangel nicht bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war.

Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen unserer Vertragspartner jeglicher Hinsicht, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, dies wurde ausdrücklich im Einzelnen mit uns vereinbart und schriftlich festgehalten. Der Lieferant haftet in jedem Fall auch bei leichter Fahrlässigkeit. Ebenfalls nicht akzeptiert werden Eigentumsvorbehalte unserer Vertragspartner.

Der Lieferant garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die gelieferte Ware hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produkts erkannt worden sind. Der Lieferant verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur Produktbeobachtung. Er hat uns sofort zu informieren, wenn sich später gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen. Für den Fall unserer Inanspruchnahme durch Dritte verpflichtet sich der Lieferant uns schad- und klaglos zu halten. Weiters verpflichtet er sich über unser Verlangen zur Nennung des Herstellers und Importeurs. Er verpflichtet auch seine Vorlieferanten zur Haftung. Der Lieferant hat für etwaige Ersatzverpflichtungen ausreichende Deckungsvorsorge durch das Eingehen einer Versicherung zu treffen.

9) Vertragsübertragung/Zurückbehaltung/Kompensation

Die Bestellung darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden. Dem Lieferanten steht die Unsicherheitseinrede oder ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nicht zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

10) Sicherheitstechnische Vorschriften und Aufklärungspflicht

Der Lieferant hat die Richtlinien aller geltenden technischen und sicherheitstechnischen Vorschriften, insbesondere der Ö- und EN-Normen sowie der allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung wie die Richtlinien des Gefahrguttransportes einzuhalten. Darüber hinaus ist uns der Lieferant zur größtmöglichen Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

11) Geheimhaltungsverpflichtung/Werbung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht allgemein bekannten technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und geheim zu halten. Zu den geschützten Daten zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten der Vertragspartner. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen geheim zu halten und sie Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind. Beabsichtigt der Lieferant Objektfotos oder Zeichnungen, welche im Zuge der Bestellungen übersendet wurden oder in den Unterlagen des Auftraggebers vorhanden sind, für eigene Referenzlisten oder Werbezwecke zu verwenden, ist dafür ausdrücklich unser schriftliches Einverständnis einzuholen. Unterlieferanten und Mitarbeiter sind gleichlautend zu verpflichten.

12) Erfüllungsort

Der von uns in der Bestellung angegebene Ort gilt als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung auch dann, wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

13) Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für die vertraglichen Beziehungen, deren Abwicklung, Beendigung oder daraus resultierenden Streitigkeiten gilt zwischen unserem Vertragspartner und uns das österreichische Binnenrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes als vereinbart. Als Gerichtsstand wird ausschließlich das für unser Unternehmen sachlich und örtlich zuständige Gericht im Sprengel des Landesgerichtes Ried im Innkreis vereinbart. Wir sind darüber hinaus berechtigt an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu klagen.

14) Rechtswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB auf Grund von Änderungen der Rechtsgrundlage ungültig werden, so sind die übrigen davon nicht betroffen. Die rechtlich nicht haltbare Bedingung ist durch eine gültige, dem Ziel und Zweck der ursprünglichen Geltung entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

15) Human Rights, Umweltschutz Abfallwirtschaft – Code of Conduct

Der Lieferant bürgt mit Annahme des Auftrages die Menschenrechte zu beachten und verpflichtet sich auf Anforderung durch den Kunden die gültigen Umweltschutz und Abfallwirtschaftskonzepte zur Vorlage zu bringen und einzuhalten. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten ein Verhalten nach folgendem Codex:

Umweltcodex:

Unser angestrebtes Ziel ist die globale Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, d.h. für Zulieferer:

- Kein Einsatz von Rohstoffen die aus umweltunverträglicher Produktion stammen
- Keine Verwendung von Rohstoffen die zu einer Zerstörung von tropischen Wäldern führen oder deren Abbau die Artenvielfalt bedroht.

- Kein Einsatz tierischer Produkte die aus nicht artgerechter Haltung stammen oder auf tierquälerische Weise gewonnen werden.

Sozialcodex:

Wir legen größten Wert darauf dass unsere Zulieferprodukte unter sozialverträglichen Bedingungen hergestellt werden, welche lauten:

- Einhaltung der Menschenrechte
- Keine Diskriminierung
- Keine Kinderarbeit
- Keine Zwangsarbeit oder psychische Nötigung
- Das Recht und die Freiheit auf die Gründung von Interessensverbänden
- Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen
- Einhaltung von Mindestlöhnen und Leistungen
- Gesundheit und Sicherheit
- Umweltbewusstsein

Verhaltenscodex:

Unseren Wertevorstellungen entsprechend verpflichten wir uns zu einem ethisch einwandfreien Verhalten und zur Einhaltung der Prinzipien, die wir in unserem Verhaltenscodex festgelegt haben. Dazu gehören insbesondere:

- Die strikte Ablehnung von Schmiergeldern und Korruption
- Das Vermeiden von Interessenskonflikten
- Die Zurückweisung von unangemessenen Geschenken oder Einladungen
- Die Verschwiegenheit bei vertraulichen Informationen.

16) ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und Ausländerbeschäftigung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorschriften über Arbeitnehmerschutz und Ausländerbeschäftigung einzuhalten und alle für unsere Bestellung erforderlichen, behördlichen Genehmigungen einzuholen.

17) Patente/Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung/Leistung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er hält uns und unsere Abnehmer diesbezüglich schad- und klaglos.

18) Sonstiges

Alle Lieferantenangebote sind unentgeltlich. Die mit unseren Anfragen übersendeten Unterlagen sind mit dem Angebot wieder zurückzugeben bzw. das Anfertigen von Kopien ist nur mit unserer Zustimmung erlaubt. Dieses Recht anerkennt der Lieferant mit Annahme unserer Anfrageunterlagen. Wir sind jederzeit berechtigt unsere Unterlagen zurückzufordern. In diesem Fall sind sämtliche Kopien vom Lieferanten unwiederbringlich zu zerstören.

Hohenzell, Jänner 2014
FILL Metallbau Gesellschaft mbH
Gewerbestraße West 22
A-4921 Hohenzell
